

## H a f e n o r d n u n g

der Touristbetriebe Uhldingen-Mühlhofen GmbH  
für den Sporthafen in Unteruhldingen

### § 1

Alle Benützer des Sporthafens und der Hafenanlage haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt oder gefährdet werden. Bei Sturm oder sonstigen Gefahren ist jeder Liegeplatzmieter zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

### § 2

Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hafenmeister oder sein Beauftragter ist zur Ausübung seiner Aufgaben jederzeit berechtigt, Liegeplätze und Boote zu betreten.

Beschwerden irgendwelcher Art sind schriftlich an die Touristbetriebe Uhldingen-Mühlhofen GmbH, Achstraße 4, 88690 Uhldingen-Mühlhofen zu richten.

### § 3

Der Sporthafen darf nur von Sportbooten benutzt werden, mit Ausnahme der Wasserliegeplätze Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3, die von Schifffahrtsbetrieben angefahren werden. Andere Sportarten wie Baden, Angeln, Gerätetauchen, Windsurfen, Schlittschuhlaufen etc., sind im Hafensbereich nicht gestattet.

### § 4

Ein- und auslaufende Boote haben möglichst die rechte Fahrwasserseite einzuhalten und mit größter Sorgfalt zu fahren. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Wege anzulaufen und zu verlassen. Unnötiges Fahren im Hafensbereich ist zu unterlassen. Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur zur Ein- und Ausfahrt gestattet. Motorboote haben besonders auf die Vermeidung von Wellenschlag zu achten. Auch das Aufladen von Bordaggregaten ist während des Hafenaufenthaltes zur Verhinderung von Geräusch- und Abgasbelästigung zu unterlassen.

Beim Umgang mit Benzin und Öl im Sporthafen ist äußerste Sorgfalt anzuwenden, um jede Seeverschmutzung zu vermeiden. Ein etwaiger Unfall ist sofort dem Hafenmeister zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher. Das Lenzen von Schmutz- oder Bilgewasser, sowie das Verwenden von Waschmitteln aller Art zum äußeren Waschen der Boote ist nicht gestattet. Das Verwenden giftiger Antifoulings ist nicht gestattet. Es sind statt dessen umweltneutrale Unterwasseranstriche zu verwenden.

### § 5

Die Laufstege dürfen nicht zum Lagern von Gegenständen einschließlich Festmachern oder zum Anbringen von Fußmatten benutzt werden. Ferner dürfen in die Dalben keine Nägel, Schrauben o.ä. eingeschlagen und keine Löcher gebohrt werden.

Werden zum Ende der Saison die Liegeplätze geräumt, so hat jeder Liegeplatzinhaber seinen Liegeplatz aufzuklären. Belegleinen und Verholleinen sind zu entfernen.

Die Boote dürfen nicht an Leitern befestigt werden. Das Befahren der Stege mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Die Betreuung aller technischen Anlagen sowie die Herausgabe von Geräten obliegt dem Hafenmeister.

#### § 6

Alle Bootseigner sind verpflichtet, erforderliche Maßnahmen für die Sicherheit des eigenen und des Nachbarbootes zu treffen. Jeder Bootsführer haftet für die durch ihn verursachten Schäden. Alle Boote sind stets so zu belegen, dass bei aufkommendem Sturm oder Wellengang Schäden an den Nachbarbooten vermieden werden.

Die Bootsführer haben für die sichere Vertäuerung der Boote zu sorgen.

Die Festmacherleinen der schweren und großen Boote müssen mit Dämpfer versehen sein. Bei Wellengang müssen die Boote ausschwoien können.

Beiderseits des Bootes sind mindestens je zwei Fender anzubringen.

Alle Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht schlagen können.

Der Hafenmeister ist in Fällen drohender Gefahr berechtigt, aber nicht verpflichtet, schadhafte oder brüchige Leinen auf Kosten des Eigners zu ersetzen.

Für Schäden, die bei der Bergung nachlässig festgemachter Boote entstehen, haftet der Liegeplatzmieter.

Jeder Liegeplatzmieter ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Liegeplatzes laufend auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich dem Hafenmeister anzuzeigen.

#### § 7

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden. Anfallender Abfall ist in die hierfür bereitgestellten Abfall-/Wertstoffinseln, getrennt nach Abfallarten, zu werfen. Im Hafen ist Abfalltrennung zwingend vorgeschrieben.

Die Benutzung des Bord-WC's ist im Hafen nicht gestattet. Fäkalien können in der Schüttstelle im Hafenbereich entleert werden. Boote mit eingebautem Tank nützen hierfür die Absauganlage, die vor dem Hafenmeistergebäude installiert ist.

#### § 8

Die Verwendung von Rundfunk, Fernseh- und Tongeräten ist nur mit einer Lautstärke, die nicht als störend empfunden wird, gestattet.

#### § 9

Boote dürfen im Sporthafen nur mit Genehmigung des Hafenmeisters vertäut oder verankert werden.

#### § 10

Die Führer von Gästebooten haben sich nach dem Anlaufen sofort beim Hafenmeister zu melden und die Dauer des Aufenthaltes mitzuteilen. Die Liegegebühr ist an den Hafenmeister gegen Quittung zu bezahlen.

#### § 11

Wird der Boots Liegeplatz während eines Zeitraumes von 24 Stunden oder mehr nicht belegt, ist die Belegungstafel am Liegeplatz von rot auf grün abzuändern und die Dauer der Abwesenheit auf der Tafel einzutragen. Die Abwesenheit ist beim Hafenmeister zu melden. Der Hafenmeister ist dann

berechtigt, den Bootsliegeplatz während der Dauer der Abwesenheit des Bootes anderweitig zu belegen.

#### § 12

Das an den Molen und Steganlagen verlegte Trinkwasser darf nur als Trinkwasser und nicht zu anderen Zwecken (z.B. Waschen der Boote usw.) verwendet werden.

Der an den Molen und Steganlagen verlegte Strom darf nicht zu Koch- und/oder Heizzwecken oder für den Dauerbetrieb von Kühlschränken oder ähnlichen Geräten verwendet werden.

#### § 13

Mit Ausnahme der jährlich einmal erfolgenden An- und Abfuhr der Boote ist die Zufahrt zum Hafen mit Kraftfahrzeugen untersagt. Ansonsten sind die Kraftfahrzeuge auf dem Ortsrandparkplatz oder sonstigen öffentlichen Stellplätzen zu verbringen. Nach Möglichkeit sind die Angebote im öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen.

#### § 14

Auf Anordnung des Hafenmeisters kann der Liegeplatzmieter vorübergehend auf einen anderen Platz gewiesen werden, wenn eine Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht.

#### § 15

Der Benutzer eines Bootsliegeplatzes haftet für sämtliche Schäden, die durch das Boot oder deren Benutzer den Uhdlingen-Mühlhofen GmbH oder Dritten gegenüber, verursacht werden. Die Touristbetriebe Uhdlingen-Mühlhofen GmbH haftet nicht für Schäden, die durch Hochwasser, Sturm oder sonstigem Anlass (z.B. Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte) entstehen. Jeder Liegeplatzmieter sollte sein Boot möglichst verschlossen halten.

#### § 16

Hunde sind an der Leine zu halten und dürfen nicht frei in der Hafen- und Grünanlage der Strandpromenade, herumlaufen.

#### § 17

Das Betreten der Steganlage für Unbefugte ist nicht gestattet.

#### § 18

Als öffentliche Anlandemöglichkeit wird für Schifffahrtsbetriebe der Wasserliegeplatz Nr. 1 ausgewiesen. Die Kursschiffe der VSU – Vereinigte Schifffahrtsunternehmen für Bodensee und Rhein, vertreten durch BSB, Hafenstraße 6, 78462 Konstanz – haben Vorrang beim Anlegen. Ein Querstellen eines Schiffes an der Hafeneinfahrt führt zur Gefährdung der Schifffahrt und ist ausdrücklich verboten.

#### § 19

Die bisher mögliche öffentliche Anlandung an Wasserliegeplatz Nr. 3 wird hiermit aufgehoben. Der Wasserliegeplatz Nr. 3 dient ab sofort nur noch der Verpachtung, da der Wasserliegeplatz Nr. 1 eine ausreichende öffentliche Anlandung garantiert.

## § 20

Fahrkartenverkäufe durch Schifffahrtsbetriebe dürfen nur in von der Touristbetriebe UHdingen-Mühlhofen GmbH genehmigten Verkaufsstellen oder auf dem Schiff erfolgen; erlaubt ist auch der Verkauf von Fahrkarten durch den Pächter des Kioskes am Parkplatz zum See. Das Ansprechen und Abwerben von Kunden sowie das Verteilen von Flyern an der Mole, auf dem Parkplatz zum See sowie auf dem Weg zum See sind verboten. Schifffahrtsbetriebe, die nicht Mieter im Sporthafen Unteruhdingen sind, erhalten die Möglichkeit der Werbung in der Tourist-Information UHdingen-Mühlhofen sowie nach Festlegung / Weisung durch die zuvor Bezeichnete beim Hafenmeistergebäude am Sporthafen. Die Werbung muss den festgelegten Richtlinien entsprechen. Erfolgt dies nicht, ist die Werbung umgehend zu entfernen. Schifffahrtsbetriebe, die sich nicht an die Festsetzungen von § 18, § 19 und § 20 halten, werden nach Abmahnung im Wiederholungsfall aus dem Hafen verwiesen und erhalten ein Anlandeverbot für die gesamte Saison.

## § 21

Die Vorschriften der Bodenseeschifffahrtsordnung sind zu beachten.

## § 22

Die Nichtbeachtung der Vorschriften der Hafenumordnung führt zu einer Kündigung des Liegeplatzes bzw. zum Hafenerweis.

## § 23

Diese Hafenumordnung tritt am 19.02.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hafenumordnung vom 12.06.2013 außer Kraft.

UHdingen-Mühlhofen, den 19.02.2014



Edgar Lamm  
Bürgermeister  
Geschäftsführer